

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 Satz 3 und § 35b Absatz 2 Satz 2 AbgG) zum 1. Juli 2021

§ 11 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 31. Änderungsgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2394) regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat der Präsident des Statistischen Bundesamtes dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindex mitzuteilen. Dieser veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 Satz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 4 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom 19. März 2021 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Senkung des Nominallohnindex mit 0,7 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Juli 2021 die folgenden Veränderungen:

	Betrag	Senkung um 0,7 %	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	10.083,47 €	70,58 €	10.012,89 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 Satz 3 AbgG	8.621,25 €	60,35 €	8.560,90 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 Satz 2 AbgG	9.647,13 €	67,53 €	9.579,60 €

Berlin, den 14. April 2021

Dr. Wolfgang Schäuble

